

Schutzkonzept der Freien Waldorfschule Bad Kreuznach



Gliederung

Einleitung

1. Zielsetzung
2. Rahmenbedingungen für Sucht- und Gewaltprävention
 - 2.1 Allgemeine Voraussetzungen
 - 2.2 Institutionelle Voraussetzungen
3. Unser Leitbild
4. Personalverantwortung
 - 4.1 Ausschreibung
 - 4.2 Bewerbungsgespräch
 - 4.3 Führungszeugnis
 - 4.4 Einarbeitung
5. Verhaltenskodex
 - 5.1 Der Verhaltenskodex für Mitarbeiter/innen (haupt- und ehrenamtlich)
 - 5.2 Gestaltung von Nähe und Distanz
 - 5.3 Achtsamkeitsvereinbarung der Schule als Bestandteile des Verhaltenskodex
 - 5.4 Distanz/Angemessenheit von Körperkontakt
 - 5.5 Beachtung der Intimsphäre
 - 5.6 Zulässigkeit von Geschenken
 - 5.7 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
 - 5.8 Erzieherische Einwirkungen und Erziehungsmaßnahmen
 - 5.9 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

6. Präventionsmaßnahmen

6.1 Kinderrechte /Partizipation

6.1.1 Rechtliche Grundlagen

6.2 Sexualpädagogisches Konzept

6.2.1 Alltäglicher Umgang mit kindlicher Sexualität

6.2.2 Präventive Maßnahmen in Bezug auf Körperwahrnehmung

6.3 Vier Fallbeispiele mit Handlungsoptionen

6.4 Grenzverletzungen und Gewalt von Kindern untereinander

6.4.1 Definition Gewalt

6.4.1.1 Formen von Gewalt

6.4.2 Prävention

6.4.3 Maßnahmen

6.4.4 Reflexionsmöglichkeiten der Kinder

7. Risikoanalyse

8. Beschwerdewege

8.1 Beschwerdemanagement

8.2 Möglichkeiten der Äußerung für Kinder

8.3 Möglichkeiten der Äußerung für Eltern

8.4 Kinderschutzfragen im Rahmen der Personalführung

8.5 Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern

9. Interventionsplan

9.1 Handlungsschema

9.2 Krisenteam

10. Ansprechpartner

10.1 Regionale/direkte Ansprechpartner

10.1.1 bei häuslicher sexueller Gewalt

10.1.2 bei sexuellem Missbrauch

10.1.3 Für Eltern bei Überforderung, Hilfe und Beratung im Alltag

10.1.4 Erstberatung mit Weiterleitung an individuelle Beratungsstellen

10.1.5 Bei rassistischer Gewalt

10.1.6 Bei Cybermobbing

10.1.7 Bei Gewalt aufgrund sexueller Orientierung

10.2 Ansprechpartner sonstige

11. Quellen und Links

Konzept zur Sucht- und Gewaltprävention der Freien Waldorfschule Bad Kreuznach

Stand 31.12.2022

Einleitung

Die Sucht- und Gewaltprävention ist ein wichtiger Teilbereich schulischer Gesundheitsförderung. Sie verfolgt das Ziel, Schule als Ort zu erhalten, an dem man gemeinsam lernt, arbeitet und lebt und an dem Erwachsene, Kinder und Jugendliche Konflikte sensibel wahrnehmen und sie konstruktiv bewältigen.

Wie alle Institutionen die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten stehen auch wir als Freie Waldorfschule Bad Kreuznach vor der Herausforderung, diesen jungen Menschen geschützte Räume anzubieten.

In diesem Sinne erscheint es uns sehr wichtig eine Basis in diesem Bereich zu schaffen, um neben der Bereitschaft aller Beteiligten, Konflikte konstruktiv zu lösen sowie durch Schulentwicklung die strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Unser Schutzkonzept zur Prävention und Intervention vor Gewalt ist ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie der Haltung und Kultur einer Organisation zu verstehen.

Im Rahmen des Schutzauftrags nach §8a und §72 des SGB VIII (Sozialgesetzbuch) haben sich Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kinder einzusetzen und nachzukommen. Das vorliegende Schutzkonzept dient dem Rahmen und der Orientierung aller beteiligten Akteure in unserer Institution und setzt sich mit körperlicher oder sexueller Grenzüberschreitung (unter anderem Nähe und Distanz) sowie der Prävention und Intervention gegen sexuelle Übergriffe oder Missbrauch auseinander.

Es handelt sich um einen Organisationsentwicklungsprozess, bei dem alle Mitarbeitenden (Haupt- und Ehrenamtliche) beteiligt sind und einer ständigen Evaluation bedarf.

1.Zielsetzung

Erfolgreiche Prävention ist nur gemeinsam möglich. Deshalb setzen wir im alltäglichen Unterrichtsgeschehen sowie in unseren Projekten (im Folgenden beschrieben) unter anderem auf die Umsetzung von Maßnahmen. Durch diese wollen wir das Ziel eines sucht- und gewaltfreien Schul- und Alltagsleben fördern.

Dieses Ziel erreichen wir, indem wir:

- das Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen fördern
- die Konfliktfähigkeit erhöhen
- Kommunikations-, Kontakt- und Beziehungsfähigkeit entwickeln
- emotionale Erlebnissfähigkeit steigern
- gewaltfreie Konfliktlösungen aufzeigen und einüben
- Bereitschaft zur eigenen Verhaltensänderung anregen
- „Mobbing“ aufgreifen
- Reflexionsmöglichkeiten über Normverletzungen anbieten
- eine Atmosphäre des Vertrauens und der Geborgenheit bei Schülern/innen, Lehrern/innen und Mitarbeitern/innen sowie Eltern im Schulalltag ermöglichen
 - die Elternschaft durch kontinuierlichen Informationsaustausch einbinden
 - vertrauensvolle Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und Beratungsstellen gewährleisten

2. Rahmenbedingungen für Sucht- und Gewaltprävention

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Der Umfang der Maßnahmen zur Durchführung ist abhängig von personellen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten unserer Schule. Das Konzept zur Sucht- und Gewaltprävention benötigt daher in regelmäßigen Abständen eine Modifikation. Wir streben daher zunächst eine jährliche Evaluation an. Unsere Vertrauensstelle hierfür ist der Vertrauenskreis, der sich der Dokumentation und der Zusammentragung der Informationen verantwortlich zeichnet.

2.2 Institutionelle Voraussetzungen

Freie Waldorfschule Bad Kreuznach wurde 2017 gegründet und führt zurzeit sechs Klassen der Stufen eins bis sechs.

Insgesamt sind an der Schule 13 Lehrkräfte beschäftigt. Unterstützt werden Sie durch 4 Verwaltungsmitarbeiter. Mehr als 60 Eltern unterstützen aktiv den Förderverein.

Das Schulgelände erstreckt sich über 2000 qm². Zunächst bestehen die Schulgebäude als „Container-Dorf“

Die Nutzung dieser unterteilt sich in 6 Klassenräume, 1 Betreuungsraum, 2 Unterrichtsfachräume, 2 Toilettencontainer, 1 Abstellraum und 1 Lehrerzimmer.

Die Anfahrt der Schüler/innen passiert durch fast ausschließlich Privattransport. Eine öffentliche Buslinie (204) hält vor der Schule.

Unsere Schulzeiten sind:

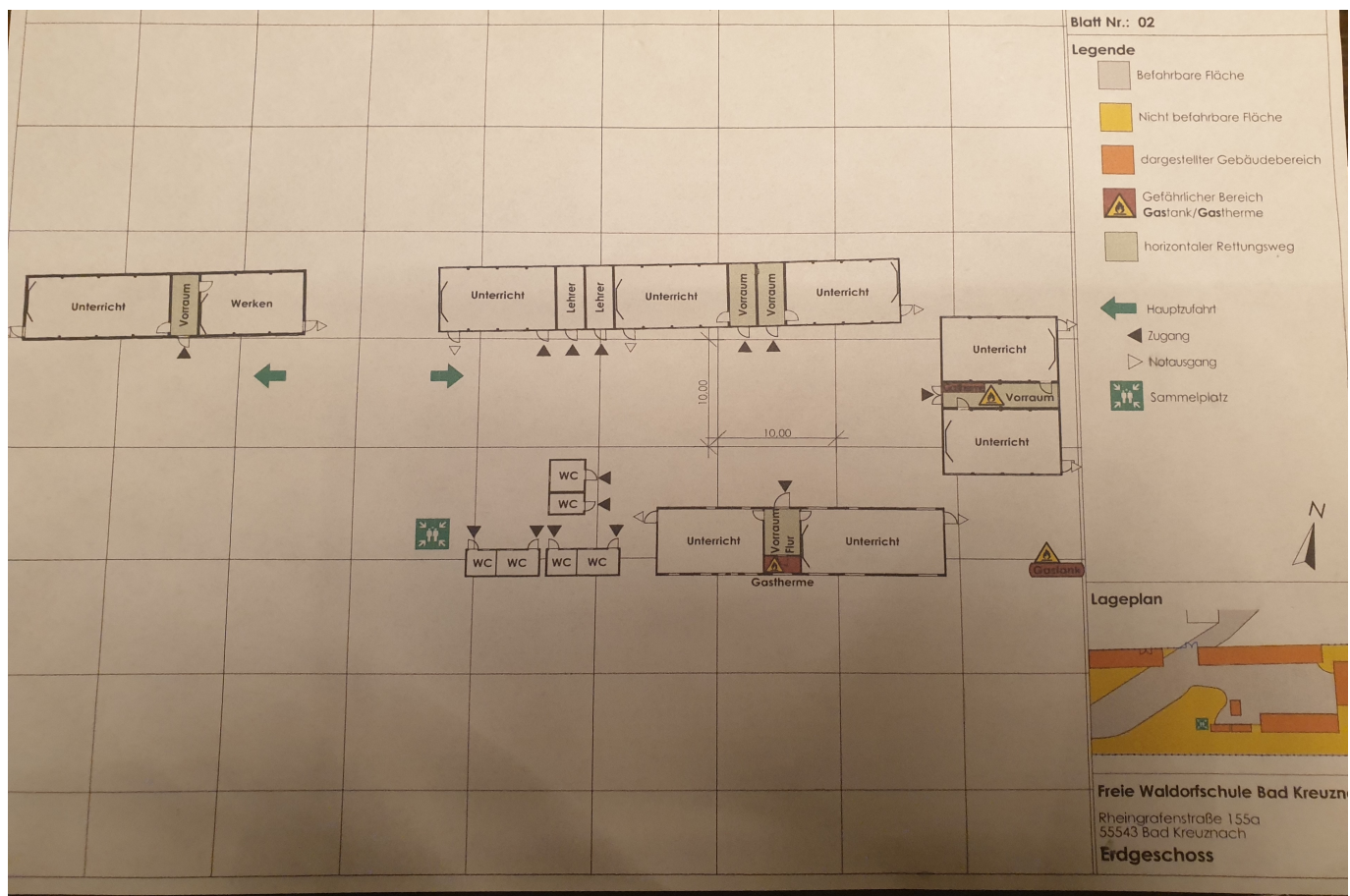
Unterrichtszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.15-14.15 Uhr

Mittwoch 08:15-12:45 Uhr

Betreuungszeiten: Mo-Do 7.30-8.00 Uhr und von 12.30-16 Uhr, Freitag von 7.30-8.00 Uhr und von 12.30-14.15 Uhr,

Büro Öffnungszeiten: Mo-Fr von 8.00-12.30 Uhr

Fotos/kleiner Bauplan



Die Kinder werden morgens empfangen: Um 7.30 Uhr am Schultor von der Betreuungskraft Silke Bachmann

Unser Schulhof /Pausenhof erstreckt sich über **800 qm²** (bringe ich noch in Erfahrung)

Unsere Pausenzeiten: 10.00-10.30 Uhr

In der Pause erfolgt die Aufsicht:

Montag: Justine Morawietz, Veronique Bintener, Theresa Seidel (Vertretung: Nadja Stumpf)

Dienstag: Justine Morawietz, Veronique Bintener, Michael Knierim (Vertretung: Ulla Hanel-Neu)

Mittwoch: Justine Morawietz, Veronique Bintener, Michael Knierim (Vertretung: Barbara Hotz)

Donnerstag: Justine Morawietz, Ulla Hanel-Neu, Barbara Hotz (Vertretung: Theresa Seidel)

Freitag: Justine Morawietz, Ingo Bremmes, Nadja Stumpf (Vertretung: Anna-Maria Grünthal)

Die Abholung unserer Schüler/innen erfolgt: Fast ausschließlich durch Privattransport, Eine öffentliche Buslinie hält vor der Schule

Toraufsicht bis 13 Uhr:

Montag: Justine Morawietz, Astrid Koch (Vertretung: Michael Knierim)

Dienstag: Ingo Bremmes, (Vertretung: Nadja Stumpf)

Mittwoch: Veronique Bintener (Vertretung: Barbara Hotz)

Donnerstag: Michael Knierim (Vertretung: Theresa Seidel)

Freitag: Ulla Hanel-Neu (Vertretung: Justine Morawietz)

Unsere Schule ist geschlossen:

Von 16.00 Uhr am Nachmittag bis 7.30 Uhr am nächsten Morgen.

Zusätzlich finden an der Schule Vorstands- und Arbeitskreis-Sitzungen statt.

Schlüssel für Tor/Schulgebäude haben folgende Personen:

Lehrpersonal: Veronique Bintener, Ingo Bremmes, Anna-Maria Grünthal, Elke Hartje, Ulla Hanel-Neu, Barbara Hotz, Stefanie Kohlmeyer, Michael Knierim, Astrid Koch, Justine Morawietz, Theresa Seidel, Friderieke Schubart, Nadja Stumpf, Achim Wendling, Anton Winter,

Betreuungskräfte: Silke Bachmann, Isabella

Büropersonal: Johanna Skopp, Peggy Schulz, Antony Thol,

Vorstand: Silvia Christmann, Nicole Weimer, Anne Winter,

Andere: Oliver Roth, Thorsten Soppa, Thomas Hille

Grundsätze der Schule:

Schulordnung (siehe Anhang)

Hausordnung (siehe Anhang)

Pausenordnung (wird gerade vom Team bearbeitet)

Klassenregeln (wird gerade vom Team bearbeitet)

Anwesenheiten regeln wir... (wird gerade vom Team bearbeitet)

Die Bearbeitung der o.g. Regeln werden im nächsten Konzept 31.12.2023 feststehend dargelegt.

3. Unser Leitbild

Das Leitbild unserer Schule soll eine Grundorientierung geben. Bei uns stehen die Kinder im Mittelpunkt. Sehr wichtig ist uns ein wertschätzendes Miteinander, Offenheit und Ehrlichkeit mit der Basis Vertrauen.

Die Kinder sollen ihre individuelle Persönlichkeit entfalten können, wir nehmen uns gegenseitig ernst und die Individualität jedes Einzelnen soll geachtet werden.

Eine gewaltfreie Konfliktlösung ist Grundvoraussetzung in unserem pädagogischen Alltag. Eine behutsame und liebevolle Atmosphäre schafft Geborgenheit und gibt Sicherheit, dadurch entsteht ein geschützter Raum für ein ehrliches Miteinander. Selbstständigkeit und Eigenständigkeit sind wichtige Bestandteile unseres pädagogischen Konzeptes.

3.1 Leitbild

„Wo Liebe, wo Mitgefühl sich regen im Leben, vernimmt man den Zauberhauch des die Sinneswelt durchdringenden Geistes.“

Rudolf Steiner

Unsere 2017 gegründete Waldorfschule wächst nun mehr als sechs Jahren stetig an. Wir arbeiten kontinuierlich daran unserem Bildungs- u. Erziehungsauftrag gerecht zu werden.

Wir als Waldorfschule begreifen diese beiden Stützpfeiler im Respekt vor der Würde des Kindes und in der Wertschätzung menschlicher und kultureller Vielfalt. Als gemeinsame Verantwortung von Eltern und Lehrern für eine gesunde, individuelle Entwicklung der Schüler.

Aus diesem Grund ist es uns wichtig unseren Beitrag zur Gewaltprävention zu leisten.

Unsere Intentionen sind es eine gegenseitige Wertschätzung zu schaffen, den Respekt unterschiedlicher Bedürfnissen und Gefühlen zu wahren und gewaltfreie Konfliktlösungen zu finden.

Des Weiteren ist es uns ein Anliegen, Situationen und Umstände zu erkennen, in denen Gewalt entstehen kann und sie durch Aufmerksamkeit zu präventive Maßnahmen achtsam wahrzunehmen um frühzeitig Gewalt zu verhindern.

„Wirkliche Selbsterkenntnis wird dem Menschen zuteil, wenn er liebevolles Interesse entwickelt für andere, wirkliche Welterkenntnis erlangt der Mensch nur, wenn er das eigene Wesen zu verstehen sucht. „

Rudolf Steiner

4. Personalverantwortung

Unser Personalkreis ist verantwortlich für die Personalgewinnung, Personalauswahl und die Personalentwicklung. Dieser Besteht aus:

Veronique Bintener, Ulla Hanel-Neu, Astrid Koch, Cynthia Ackermann-Pfeiffer, Tina Hoffmann, Klaus Moh, Nicole Weimer

Die Aufgaben:

- Personalbedarfsplanung mit Berücksichtigung der Finanzplanung vorbereiten
- Stellenausschreibungen erstellen und beauftragen
- Vorstellungsgespräche eigenständig organisieren
- Entscheidung über die Ablehnung von BewerberInnen
- Beratung des Vorstands zu Einstellungen von BewerberInnen
- Erarbeitung der Stundenpläne, Verteilung der Deputate
- Arbeitsverträge erstellen
- Entscheidung über Änderungen von Vertragsverhältnissen (Entfristungen, Deputats-Erhöhen etc.)
- Kündigungen aussprechen nach Rücksprache mit dem Vorstand
- Gehaltsordnung erstellen/überarbeiten in Zusammenarbeit mit FK, Pädagogen und Vorstand
- Fortbildungsanträge freigeben
- Führen von Mitarbeitergesprächen
- Ansprechpartner für Mitarbeiter

4.1 Ausschreibung

In den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin.

4.2 Bewerbungsgespräch

Unser Personalkreis achtet bereits bei der Vorauswahl auf eine entsprechende Haltung der Mitarbeitenden zu den Schutzbefohlenen. Dabei wird bereits im Bewerbungsgespräch bereits die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns thematisiert um Mitarbeitende darin zu unterstützen eine Haltung dazu zu entwickeln.

4.3 Erweitertes Führungszeugnis

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, wird verlangt, dass alle hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch nach der Einstellung im Laufe ihrer Tätigkeit regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Außerdem ist darin geregelt, dass von allen Personen, die in unserer Schule oder Projekten mit Kindern und Jugendlichen tätig sind oder mit Kindern oder Jugendlichen Umgang haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind oder ob es sich um eine Honorartätigkeit oder ein Praktikum handelt.

4.4 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten /innen eine Einweisung in das Schutzkonzept statt. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit. In die Probezeit-Beurteilung fließt das Verhalten mit ein.

Weiter gilt es das Einverständnis der Mitarbeitenden zu Schulungen besonders zu allen Themen, die den Schutz vor sexualisierter Gewalt betreffen, verpflichtend einzuholen.

5. Verhaltenskodex

Unsere Sprachkultur und unsere Arbeitsatmosphäre stützen den Mitarbeitenden und die Erziehungsberechtigten gleichermaßen. Jeder der am Erziehungsprozess beteiligten Personen ist aufgefordert und berechtigt, kritische Fragen zur pädagogischen Ausrichtung zu stellen und den gemeinsamen Betreuungsprozess zu reflektieren, um zielgerichtet Absprachen und Entscheidungen zum Wohle des Kindes zu treffen. Das Team zeichnet sich trotz kollegialer Verbundenheit durch eine professionelle Distanz untereinander aus. Wir tragen Beobachtungen im Pädagogen-Team zusammen und reflektieren diese umgehend. Bei konkreten Verdachtsfällen wird umgehend der Vereinsvorstand informiert, wodurch der Prozess des Vorgehens nach § 8a SGB VIII ausgelöst wird.

5.1 Der Verhaltenskodex für Mitarbeiter/innen (Haupt- und Ehrenamtlich)

Die Freie Waldorfschule Bad Kreuznach bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den ehrenamtlich Tätigen sowie Praktikanten und Referendaren, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen. Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhalten:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich setze bewusst eigene Grenzen und respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vorbild-, Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen, für die auch ich Verantwortung trage, gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten. Ich höre zu, wenn Anvertraute mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für die Freie Waldorfschule Bad Kreuznach und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich setze mich in meiner persönlichen Entwicklung als Lehrkraft mit den Fragen der Prävention aktiv auseinander. Angebote und Fortbildungen hierzu nehme ich wahr. Ich bin bereit, meine persönliche Eignung und meine innere Haltung zu dieser Thematik kontinuierlich zu reflektieren und mich auf diese Weise weiterzuentwickeln. Mir in diesem Zusammenhang angebotene Hilfestellungen nehme ich an.
7. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung ergeben sich die nachfolgend aufgeführten verbindlichen Verhaltensregeln. Diese sind grundsätzlich einzuhalten. Es ist jedoch denkbar, dass es zu speziellen Situationen kommen kann, die die Einhaltung dieser Regeln in Ausnahmefällen nicht möglich machen. Wird in solchen Fällen von dem vorgegebenen Verhalten abgewichen, ist dieses nach außen hin in geeigneter Weise deutlich transparent zu machen.

Es muss erkennbar und nachvollziehbar sein, warum die Verhaltensregel nicht eingehalten wurde. Eine Abweichung darf nicht – mit Ausnahme bei einer offensichtlichen Gefahr für Leib und Leben der schutzbedürftigen Person – gegen deren geäußerten oder erkennbaren Willen erfolgen.

Dieser Verhaltenskodex wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in zwei Exemplaren ausgehändigt. Auf einem ist durch ihre/seine Unterschrift die Verpflichtung der Einhaltung des Verhaltenskodexes zu bestätigen. Dieses Exemplar wird zur Personalakte genommen.

5.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der erzieherischen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Im Schulalltag ist es immer wieder erforderlich, Einzelgespräche zu führen, Einzelunterricht zu erteilen oder Übungseinheiten mit Einzelnen vorzunehmen. In pädagogischer Verantwortung sind hierfür nur geeignete Räumlichkeiten auszuwählen. Im Regelfall finden sie in den dafür in der Schule vorgesehenen Räumen statt. Die gewählten Räume müssen von außen zugänglich sein, d. h. sie dürfen nicht abgeschlossen werden. Ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz lässt im schulischen Verhältnis herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen (z.B. gemeinsame private Urlaube) zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nicht zu. Kommt es zu Überschneidungen mit dem außerschulischen Bereich (z. B. Freunde von Lehrerkindern, die gleichzeitig Schüler sind oder bei Schüler bei denen es Beziehungen über einen Sport-, Musik-, Schützenverein etc. gibt), ist auf eine klare Rollentrennung zu

achten, wobei die Bezugsperson sich immer ihrer Verantwortung aus ihrer schulischen Position heraus bewusst zu sein hat. Wie bei allen Ausnahmen gilt, dass diese besonderen Beziehungen nachvollziehbar und transparent zu sein haben.

Einige Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen im pädagogischen Bereich fordern taktile Reize (z. B. Vertrauensspiele). Sie können dazu dienen, eigene Grenzen zu erkennen, zu äußern und zu wahren. Ihr Einsatz erfordert eine hohe pädagogische Verantwortung und eine konsequente Reflexion. Sie sind daher so zu gestalten, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht wird, keine Grenzen überschritten werden und sie sich der Nähe jederzeit problemlos entziehen können. Rückmeldungen und nonverbale Reaktionen der Betroffenen sind in diesem Zusammenhang immer ernst zu nehmen und zu beachten. Feedbackmöglichkeiten sind einzuräumen. Generell sind Individuelle Grenzempfindungen ernst zu nehmen und zu achten. Selbstverständlich werden diese niemals abfällig kommentiert oder mit negativen Konsequenzen versehen. Kommt es zu Grenzverletzungen, so sind diese in geeigneter Form, aber ohne das Opfer zu bedrängen, zu thematisieren und dürfen nicht übergangen werden.

5.3 Achtsamkeitsvereinbarung der Schule als Bestandteile des Verhaltenskodexes

Da dieser Verhaltenskodex direkt nur das Verhältnis zwischen hauptamtlichen bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu regeln vermag und da dieser nur allgemeingültigen Regelungen treffen kann und die möglichen lokalen Besonderheiten nicht zu berücksichtigen vermag, werden an allen Schulen vor Ort Achtsamkeitsvereinbarungen zwischen Schülern, Eltern sowie lehrendem und nicht lehrendem Personal getroffen. Diese Regeln unter Beachtung dieses Verhaltenskodexes den konkreten Umgang im Nähe-und-Distanz-Verhältnis miteinander und ergänzen damit die hier getroffenen Regelungen. Die in der jeweiligen Schule getroffenen Achtsamkeitsvereinbarungen sind – soweit sie nicht den hier getroffenen Regelungen entgegenstehen - von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten. Sie werden zum verbindlichen Bestandteil dieses Verhaltenskodex.

5.4 Distanz Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist wahrzunehmen und ausnahmslos zu respektieren. Dies bedeutet nicht, dass generell jede körperliche Annäherung untersagt ist. Einerseits verbietet sich eine „kalte“ und distanzierte Pädagogik, andererseits kann je nach Situation und Art des Körperkontakts beispielsweise schon eine Umarmung eine sexuelle Grenzverletzung darstellen. Bei der Gestaltung von alltäglichen Beziehungen kann es nicht pädagogisches Ziel sein, dass Berührungen tabuisiert werden. Körperkontakt entspricht dem existentiellen menschlichen Bedürfnis nach Nähe, Ausdruck und Anerkennung. (...). Zur pädagogischen Professionalität und Verantwortung gehört es, ein feines Gespür für individuelle Grenzen zu entwickeln, eigene Grenzen zu setzen, Grenzen einzuhalten und dem Gegenüber ein Höchstmaß an Respekt entgegenzubringen.

Konkret bedeutet dies, dass körperliche Berührungen immer altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein haben. Sie setzen die freie und verbal oder nonverbal eindeutig erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Berührungen im Intimbereich sind generell unzulässig. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe entsprechen nicht den gerade getroffenen Überlegungen und sind daher nicht erlaubt. Da es insbesondere im Bereich des Schulsports häufig zu Körperkontakten und zu schwierigen Nähe Distanz-Situationen kommt, ist hier eine besondere Achtsamkeit von Nöten. Von Seiten der Sportlehrer und Sportlehrerinnen ist daher ein eigener Verhaltenskodex für den Sportunterricht zu erstellen und von der Schulleitung zu genehmigen. Er hat nicht nur, dass Verhalten der Schülerinnen und Schüler, sondern insbesondere das der Lehrkräfte zu regeln. Der Verhaltenskodex enthält insbesondere Regelungen zur Hilfestellung, zur Kleiderordnung sowie zur Nutzung der Umkleiden. Er ist schulintern in geeigneter Form bekannt zu machen. Die in ihm getroffenen Regelungen sind den Schülerinnen und Schülern transparent zu Beginn eines jeden Schuljahres zu erläutern.

Sprache und Wortwahl:

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein. Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat daher in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein. Sexualisierte Sprache ist unzulässig. Werden sprachliche Grenzverletzungen wahrgenommen, gehört es zur pädagogischen Pflicht, einzuschreiten und Position zu beziehen. Schülerinnen und Schüler werden nie vor der Klasse oder bei sonstiger Gelegenheit bloßgestellt. Um der Vorbildfunktion im Schulleben nachzukommen ist auch der Umgang untereinander im Kollegenkreis in Sprache und Wortwahl von Wertschätzung geprägt. Insbesondere vor Schülerinnen und Schülern wird nicht schlecht über Andere (Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Koordinatoren, Kollegen, nicht-lehrendes Personal etc.) gesprochen; ebenso unterbleiben despektierliche Äußerungen über einzelne Schülerinnen und Schüler oder ganze Klassengemeinschaften im Lehrerzimmer. Beachtung der Intimsphäre.

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Insbesondere Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer Schutzperson zu unterlassen. Wenn immer möglich ist eine weitere Person (z. B. weiterer Betreuer oder Freundin/Freund der anvertrauten Person) hinzuzuziehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der absoluten Transparenz. Sie sind im Idealfall mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären. Mindestens bedürfen sie aber der Information einer weiteren Person. Nicht umfasst von dieser Regelung sind Anwesenheiten im Rahmen der Nothilfe sowie bei dem begründeten Verdacht der Gefahr für Leib und Leben der Schutzperson. Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Sollten aus Gründen der Inklusion hiervon

abgewichen werden müssen (Hilfeleistung bei der Körperpflege), sind diese Abweichungen mit den Erziehungsberechtigten im Vorfeld eindeutig festzulegen und transparent zu machen. Sofern für die Körperpflege Sammelduschen o. ä. zur Verfügung stehen ist den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zu geben, auch mit Badebekleidung duschen zu gehen. Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, hat sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerzuspiegeln. Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des Rechtsträgers.

5.5 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Aus diesem Grund sind finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, nicht erlaubt.

5.6 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Soweit nachfolgend die Nutzung von sozialen Netzwerken untersagt wird, betrifft dies das direkte Verhältnis „Bezugsperson – Schülerin/Schüler“. Die Beschäftigung mit den sozialen Netzwerken und ihren Chancen und Gefahren im Unterricht ist ausdrücklich erwünscht. Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Inhalten sind in allen schulischen Kontexten verboten. Bei der Erstellung und Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten ist - neben den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften - das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Auch wenn dieses beachtet worden ist – d. h., wenn z. B. erforderliche Einwilligungen gegeben wurde - dürfen Anvertraute in teilweise bekleidetem und unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden. Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von ihnen angezeigter Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing nachzugehen, dagegen Stellung zu beziehen und gegebenenfalls in geeigneter Form dagegen einzuschreiten. Die Nutzung von sozialen Netzwerken wie Facebook, WhatsApp, Twitter, Instagram, Internetforen, Internetchats o. ä. im Kontakt zwischen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Schülerinnen und Schülern wird seitens des Trägers als sehr problematisch angesehen und sollte daher, wenn eben möglich unterlassen werden. Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und gesetzlichen Vorschriften sowie der Geschäftsbedingungen der jeweiligen Netzwerke zulässig. Die Verantwortung hierfür obliegt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die diese Netzwerke nutzen. Dies gilt ausdrücklich auch für

die Einhaltung von Vorschriften zum Datenschutz sowie zum Urheberrecht. Werden solche Netzwerke genutzt, so setzt dies ein hochreflektiertes Verhalten seitens der Bezugsperson voraus, das sicherstellt, dass in keiner Weise Grenzen im Nähe-Distanz-Verhältnis überschritten werden. Kommunikation und Austausch über diese Netzwerke ist auf den schulischen Bereich zu beschränken, eine Vermischung der schulischen und privaten Ebene ist zu unterlassen. Das Recht der Schülerinnen und Schüler, diese Netzwerke nicht nutzen zu wollen sowie ihr Recht auf digitale Nichterreichbarkeit zu bestimmten Zeiten, ist unbedingt zu akzeptieren. Es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, die die Nutzung der Netzwerke nicht wünschen bzw. nicht die technischen Voraussetzungen für eine Nutzung haben, hierdurch nicht benachteiligt werden. Drucksituationen (Gruppendruck; „Dabei-sein-müssen“ um nichts zu verpassen) sind zu erkennen und zu vermeiden. Soweit vorhanden, sind schul- oder trägerinterne soziale Netzwerke die durch Verantwortliche der Schule oder des Trägers moderiert werden, zu nutzen.

5.7 Erzieherische Einwirkungen und Erziehungsmaßnahmen

Erzieherische Einwirkungen und Erziehungsmaßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, verbal und nonverbal angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind. Bei notwendigen erzieherischen Einwirkungen und Erziehungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten. Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

5.8 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Zur Stärkung von Minderjährigen sind nach § 10 PräVO geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Dies hat in vor Ort in den Schulen zu erfolgen. Hierbei sind zwei Ziele zu verfolgen: - der Schutz von Schülerinnen und Schülern durch eine präventive Erziehungshaltung im Schulalltag und - der Schutz durch Wissensvermittlung durch Aufklärung über sexuelle Gewalt. Ansätze für präventive Einzelmaßnahmen können sein: - Rollen-/altersspezifische Informationen an Minderjährige, z. B. zu möglichen Gefährdungssituationen, geltenden Verhaltensregeln, etablierten und ggfs. Alternativen Ansprachewegen für Fragen und Sorgen sowie insbesondere für niederschwellige Wahrnehmungen - Rollen-/altersspezifische Angebote zur Persönlichkeitsstärkung an Minderjährige, z. B. Wissen, was sein darf und was nicht, Frühwahrnehmung von Grenzüberschreitungen, den eigenen Gefühlen vertrauen lernen, energisch Ja oder Nein sagen können, sich und anderen helfen und Hilfe holen sowie lernen, Ängste vor und Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen zu artikulieren und mitzuteilen - Wachhalten der Thematik, z. B. durch Aushänge, Informationsbroschüren, Themenabende, Elternabende.

Dies hat für die schulische Umsetzung Konsequenzen. Die Schulen berücksichtigen den Themenbereich im Schulprogramm und verankern diesen in den jeweiligen fachlichen Bezügen in den schulinternen Curricula. Unsere Schule stellt weiter individuell geeignete Maßnahmen in einem Präventionscurriculum zusammen, die zur Stärkung der Schülerinnen und Schüler im Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt dienen. Diese sogenannte Primärprävention kann von Vergabe von Broschüren, über thematische Podiumsdiskussionen bis hin zu Projektangeboten in unterschiedlichen Jahrgangsstufen reichen. Dem Konzept der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus Rechnung tragend, findet die Thematik ebenfalls in der Elternarbeit der Schule Berücksichtigung. Aufgrund der Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler ist der sichere Umgang mit digitalen Medien von besonderer Bedeutung. Bei der Präventionsarbeit in den Schulen sind daher Projekte zur Prävention im Zusammenhang mit digitalen Medien und virtuellen Räumen von großer Wichtigkeit. Altersangemessene Projektangebote werden daher an unserer Schule verbindlich eingerichtet. Die Vertrauensstelle der Schule achtet darauf,

dass entsprechende Projektangebote an ihrer Schule bestehen. Sie berät die Schulleitung hierbei und weist auf mögliche Kooperationspartner hin.

6. Präventionsangebote

6.1 Kinderrechte / Partizipation

6.1.1. Rechtliche Grundlagen

Das Wohl und der Schutz der uns anvertrauten Kinder hat oberste Priorität. Ein jedes Kind in seiner Individualität zu respektieren und zu schützen ist ein grundlegender Auftrag an Schulen, der zum Selbstverständnis unserer pädagogischen Arbeit gehört. Seit 2012 ist der Kinderschutz in einem Bundesgesetz gestärkt worden (Bundeskinderschutzgesetz) und hat als gesamtgesellschaftliche Aufgabe damit nochmals an Relevanz gewonnen. Den Rahmen hierfür geben uns die

„UN Konvention über die Rechte des Kindes“

das Grundrecht (Artikel 6) und das „Kinder- und Jugendhilferecht“ (SGB VIII) sowie das Bundeskinderschutzgesetz

deren Inhalte in den Pädagogischen Konferenz besprochen und anerkannt wurden und in unserer Arbeit umgesetzt und sichergestellt werden.

6.2 Sexualpädagogisches Konzept

Die ersten Erfahrungen mit ihrem Körper haben Kinder schon im Elternhaus und in der KiTa gemacht. Für Fragen der Kinder haben wir stets ein „offenes Ohr“ um bei auftretenden Situationen das Einfühlungsvermögen diese auf der sachlichen Ebene zu klären (ggf. 4-Augen-Prinzip). Ist ein Kind aufgeklärt, selbstbewusst, ausreichend emotional versorgt, kennt seine Grenzen und kann diese auch setzen, dann ist es weniger anfällig, ein mögliches Opfer zu werden. Opfer werden in den meisten Fällen manipuliert, deshalb ist Stärke und Wissen in diesem Bereich bei Kindern so wichtig. Kinder, die gelernt haben auf alles zu hören, was Erwachsene sagen, sind potentielle Opfer.

Weitere Punkte dazu erarbeitet das Team und wird diese in der überarbeiteten Version zum Konzept 2023 erörtern.

6.2.1 Alltäglicher Umgang mit kindlicher Sexualität

Das Thema muss sensibel aus Kinderaugen betrachtet werden (welche Informationen möchte bzw. braucht das Kind seinem individuellen Entwicklungsstand entsprechend zu diesem Zeitpunkt wirklich).

6.2.2 Präventive Maßnahmen in Bezug auf Körperwahrnehmung

- (Stopp Regeln, Ich-Du-Wir-Gefühle, Was mag ich und was mag ich nicht) –
- Zukünftig soll das Thema „Kinderrechte“ fest in der 2. Klasse im Religionsunterricht behandelt werden
- Kinder werden bei Gesprächen nicht bloßgestellt
- Kinder werden in allen Fragen ernst genommen
- 4-Augen-Prinzip: Wichtige bzw. kritische Gespräche oder Tätigkeiten sollten grundsätzlich von zwei Personen geführt bzw. ausgeführt werden. Dieser Aspekt ist zudem besonders wichtig, um auch uns als Pädagogen abzusichern.
- Wir geben den Eltern eine Rückmeldung, wenn ihr Kind weiterführende Fragen, es ein Thema besonders beschäftigt, oder es „Vorkommnisse“ zwischen Kindern gegeben hat.

Bislang haben sich mehrere Mitarbeitende im Zuge von Fortbildungen, weitergebildet. Zudem ist geplant, dass ein Mitglied unseres Teams an der Weiterbildung zur „Fachkraft für Sexualpädagogik“ teilnimmt, um bis Ende des Jahres im Team als Multiplikator und Ansprechpartner zu fungieren

6.3 Vier Fallbeispiele und mögliche Handlungsoptionen

An unserem pädagogischen Ganzttag (Kollegium& Mitarbeiter GBS) wurden vier verschiedene, typische Alltagssituationen thematisiert, zu denen wir gemeinsame Handlungsoptionen erarbeitet haben:

1. Sexualisierte Sprache und Beleidigungen („ficken“, „bumsen“, „schwul“):
 - ruhig bleiben
 - die sachliche Definition des Wortes erklären lassen
 - auf die Sachebene gehen
 - verschiedene Perspektiven aufzeigen
2. Entblößung von intimen Körperteilen
 - Kind zur Seite nehmen
 - auf die Sachebene gehen
 - Schule als öffentliche Institution wahrnehmen versus häusliches Umfeld
 - Ggf. Schutz vor Krankheit (Verkühlung)
3. Fragen mit sexuellem Hintergrund („Was ist eine Nutte?“)
 - hinterfragen, wie weitreichend die Antwort sinnvoll ist (Vorwissen, Alter, individueller Entwicklungsstand)
 - kindgerechte und ehrliche Antwort anbieten mit Hinblick auf Notwendigkeit
4. Kinder ziehen sich zurück, um sich zu küssen
 - Natürlich ist dieses Verhalten normal im Zuge der kindlichen Sexualität, allerdings könnte diese Situation auch Grund dafür sein, genauer hinzugucken (z.B. ständiges initiieren solcher Situationen).
 - Kontaktaufnahme mit der Klassenleitung, zur besseren Einschätzung der Situation
 - Gegebenenfalls informieren der Eltern

6.4. Grenzverletzungen und Gewalt von Kindern untereinander

6.4.1. Definition Gewalt

Eine Handlung wird als gewalttätig bezeichnet, wenn die Rechte und der Bedarf (Grenze) eines anderen (Kindes) missachtet werden.

6.4.1.1. Formen von Gewalt

- schlagen, treten, fesseln, schütteln, stoßen, anspucken,
- andere zu etwas zwingen, nötigen
- ärgern, weil jemand „anders“ ist,
- anschreien, bedrohen, einschüchtern, erpressen, Angst machen,
- ausgrenzen, ignorieren, mobben,
- bloßstellen, auslachen,
- stehlen, Eigentum zerstören,
- nonverbale Provokation (z. B. „Stinkefinger“)

6.4.2. Prävention

Als Bezugspersonen kommt der Vorbildfunktion, die wir den Kindern gegenüber haben, eine besondere Rolle zu. Wir achten auf unsere Sprache untereinander und gegenüber den Kindern und Eltern.

Bei Konflikten unter den Kindern geben wir Hilfe zur Selbsthilfe und leiten sie an, ihre Probleme im Dialog zu klären.

Wir bieten den Kindern Kurse mit dem Schwerpunktthema „Gewaltprävention“ an: „Fairplay“ und „Kampfkunst“ am Nachmittag und „Ringern und Raufen“ im Sportunterricht am Vormittag.

Wir vermitteln den Kindern, dass sie nicht erst am „Stopp!“ des anderen erkennen können, ob sich ein Kind wohlfühlt oder nicht, stärken ihre Wahrnehmung und die sozial-emotionale Kompetenz.

Wir stärken das „Stopp!“-Signal, in dem wir aktiv gegen eine missbräuchliche „Übernutzung“ (z.B. beim Fangenspielen) angehen. ∞
Eine positive Gesprächskultur fördert das Miteinander am Vor- und Nachmittag.

6.4.3. Maßnahmen

- Wenn wir „Gewalt“ (Konflikte) unter Kindern wahrnehmen, ermutigen wir sie, zu sagen, was ihnen nicht gefällt und ihre Gefühle zu äußern.
- Wir helfen den Kindern, Konflikte zu lösen, indem sie miteinander ins Gespräch kommen.

Es gibt in diesem Zusammenhang kein „petzen“!

„Wer sich Hilfe holt, ist stark!“

In einer akuten Situation ist es wichtig, zwischen einem „gesunden“ Kräfteressen der Kinder und Gewalt zu unterscheiden. Durch Beobachtung und gezieltes Nachfragen können wir die Situation lenken und – wenn nötig – eingreifen.

6.4.4 Reflexionsmöglichkeiten der Kinder

Die Kinder haben im Alltag die Gelegenheit, das Gespräch mit den Pädagogen/innen zu suchen. Wenn die Zeit gerade knapp bemessen ist, verabreden wir mit ihnen einen zeitnahen Termin.

Viermal wöchentlich bietet der „Kinderschnack“ in der Bibliothek den Rahmen für die Kinder, sich mit ihren Anliegen, Sorgen und Konflikten vertrauensvoll an die Pädagogen/innen zu wenden.

Entstandene Konflikte werden regelmäßig und zeitnah geklärt, in dem die gemeinsamen Handlungsmöglichkeiten erarbeitet und aufgezeigt werden.

7. Risikoanalyse

Im Vorfeld der Erarbeitung der Risikoanalyse wurden mögliche Risiken im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt diskutiert und reflektiert. Unser erstes großes Ziel ist es, den Schutz vor sexualisierter Gewalt unseren Schülern an der Schule zu gewährleisten. Das zweite große Ziel ist betroffene Kinder und Jugendliche in Situationen zu unterstützen, die außerhalb der Schule passieren könnten. In dem jungen Alter unserer Schüler / innen ist es angemessener, sie in Klassen oder Einzelgesprächen nach ihren Erfahrungen zu fragen. Etwa ob sie in der Schule schon mal Situationen erlebt haben, wo sie sich unwohl gefühlt haben oder ob es Räumlichkeiten in der Schule gibt, wo sie sich unbehaglich fühlen. Die Täter geben dem Opfer systematisch die Schuld, sie „beschämen“ das Opfer, machen es emotional und vital abhängig bzw. sie konfrontieren das Opfer mit Macht und lösen dadurch das Gefühl der Ohnmacht beim Opfer aus. Durch die Verankerung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt im Leitbild der Schule soll der Täter abgeschreckt werden. Das Konzept soll der Schüler- und Elternschaft Vertrauen vermitteln.

Unsere Schutzbefohlenen sind unbeaufsichtigt beim Toilettengang und bei Botengängen innerhalb unseres Schulhofes. Weitere Gefährdungsmomente haben wir in naher Vergangenheit erlebt, wo die Kinder sich unerlaubterweise in „versteckten“ Bereichen auf dem Schulgelände „Streitigkeiten“ ausleben wollten. Selbstverständlich wurden diese „Ecken“ durch einen Zaun, zeitnah durch unseren Gartenkreis aufgebessert um solche Situationen zu vermeiden.

Risiken bergen der räumliche Mangel und die Toilettenraumsituation, die sich meist mehrere Klassen teilen müssen. Durch angemessene Distanz möchten wir dem Entstehen von intimen Vertrauensverhältnissen vorbeugen und durch die Transparenz zu den Kolleginnen und Kollegen möchten wir dafür sorgen, dass diese nicht ausgenutzt werden. Wir sind stets bemüht, die Privatsphäre unserer Kinder und Jugendlichen zu wahren. „So viel Hilfe wie nötig ist“ ist unser Motto, damit die individuelle Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler erhalten bleibt und gefördert wird.

Wir sind der Meinung, dass an unserer Schule noch nicht transparent genug gearbeitet wird, hilfreich wären umfangreiche Fallbesprechungen. Dies möchten wir in den nächsten Monaten umsetzen und konzeptionell bis zu den Sommerferien festhalten. Bei Grenzverletzungen können sich unsere Schüler (Innen) vertrauensvoll an ihren Klassenlehrer wenden, der sich dann weiter an den Vertrauenskreis oder die Fachkraft für sexuelle Gewalt und die Schulleitung wenden kann. Über das Schuljahr verteilt finden regelmäßige Lehrerkonferenzen, Redebedarfe und Teambesprechungen statt. Die Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und hilfsbedürftigen Erwachsenen ist integraler Bestandteil unserer Fort- und Weiterbildungen.

In der weiteren Bearbeitung haben wir daher vorgesehen für die Erarbeitung eines Schutzkonzepts gegen sexuelle Gewalt wurde eine schriftliche Befragung unter allen Schüler*innen durchzuführen.

Die Fragen an welchen Orten, zu welchen Zeiten und in welchen Situationen sie sich hier in der Schule unwohl fühlen werden und weitere Risiken werden zurzeit erarbeitet und bis Ende März fertiggestellt werden. Ziel ist es hierbei die Umfrage vor den Osterferien zu starten.

8. Beschwerdewege / Handlungsschema

8.1 Beschwerdemanagement

Wir bemühen uns um eine offene und wertschätzende Gesprächskultur, die jedem – Kind oder Erwachsenen – den Weg ebnet, seine Sorgen oder Ärgernisse vertrauensvoll und ohne Ängste zu benennen. Hierbei achten wir nicht nur darauf, dass Kinder das gleiche Recht auf Unmutsäußerungen und Beschwerden haben wie die Erwachsenen, sondern auch, dass Kritik außer verbal auch durch Mimik, Gestik oder Verhaltensweisen (besonders bei einem Kind) gezeigt werden kann. Wir sehen Beschwerden nicht als persönlichen Angriff, sondern als Chance, Verhaltensweisen und Abläufe zu überdenken und ggf. zu verändern oder zu verbessern. „Kleineren“ Beschwerden („meine Jacke ist weg“, „wir haben keine Ferienabfrage erhalten“) nehmen wir uns sofort an und geben Hilfestellung. Bei „größeren“ Problemen, die nicht im sofortigen Dialog gelöst werden können, bieten wir ein Gespräch zu einem zeitnahen, abgestimmten Termin an. Für die Mitarbeitenden besteht die Möglichkeit, sich im Konfliktfall Hilfe oder Rat bei den Kollegen /innen zu holen (z. B. im Rahmen einer Konferenz) oder die Schulführung. Beschwerden, die einen einrichtungsfremden Anbieter betreffen, geben wir zeitnah weiter und das Kind oder die Eltern erhalten eine Rückmeldung.

8.2 Möglichkeiten der Äußerung für Kinder

In den täglich stattfindenden „Gesprächsrunden“ hat jedes Kind die Gelegenheit, sich zu äußern und Probleme oder Konflikte (z. B. mit Mitschülern) anzusprechen.

Situationsbedingte Klassengespräche und der Klassenrat

Die Erstklässler werden spielerisch auf besondere Weise ermuntert, sich mitzuteilen. Hierbei dienen Steine symbolhaft für „das gefällt mir nicht“ und Blumen oder Glasperlen für „das mag ich“. Diese können in der Mitte des Stuhlkreises nach und nach von jedem Kind ausgelegt und erklärt werden.

Im Betreuungsraum steht – für alle Kinder zugänglich – ein „Kummer bzw. Wunschbriefkasten“.

-Mehrfach in der Woche findet – begleitet von wechselnden Mitarbeitenden – unser „Kinderschnack“ statt. In ruhiger, gemütlicher Atmosphäre können die Kinder hier das direkte, ungestörte Gespräch mit den Lehrern/innen suchen.

8.3 Möglichkeiten der Äußerung für Eltern

- geplante Elterngespräche
- Gespräche mit der Leitung/stellvertretenden Leitung (auch spontan im Büro, dessen Tür (fast) immer geöffnet ist
- schriftliche (E-Mail oder Brief
- telefonische Kontaktaufnahme
- jährliche Zufriedenheitsabfrage (werden ab 2023 eingeführt)
- „Tür- und Angelgespräche“ (nur im Notfall)

8.4 Kinderschutzfragen im Rahmen der Personalführung

Zukünftig wird den Mitarbeitenden bereits bei der Hospitation das Schutzkonzept der Einrichtung vorgelegt. Für die alltägliche Arbeit an der Freien Waldorfschule Bad Kreuznach halten die Verwaltung und die Leitungen folgende unterstützende Maßnahmen und Materialien bereit:

- Es liegt ein standardisiertes Handlungskonzept vor.
- Team-Supervision/Einzel-Supervision wird ermöglicht.
- Pädagogen/innen-Treffen zum Thema Kinderschutz werden von der Fachberatung organisiert.
- Eine Klausurtagung der Leitungen findet jährlich statt.
- Regelmäßige Dienstbesprechungen zum Thema Kinderschutz werden abgehalten.
- Der Träger stellt einschlägiges Informationsmaterial zur Verfügung.

Über die genannten Maßnahmen hinaus, ist die Schulführung im Rahmen der Personalführung täglich für eine fehlerfreundliche, wertschätzende und offene Kultur in der Einrichtung verantwortlich. Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und reflektieren diese wiederkehrend im Team. Bei aktuellen Problemen hat jeder Mitarbeitende stets die Gelegenheit, sich Hilfe und Unterstützung bei der Leitung, den Kollegen/innen, oder den jeweiligen Fachabteilungen zu holen.

8.5 Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern

Wir sind uns bewusst, dass wir eine gemeinsame Erziehungspartnerschaft mit den Familien der Kinder eingehen. Eine vertrauensvolle, offene und wertschätzende Kooperation mit ihnen ist uns sehr wichtig und bildet die notwendige Basis für qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit. Da unsere Kinder in einem Alter sind, in dem sie immer öfter alleine in die Schule kommen und sie auch alleine wieder verlassen, sind die Familien in der Schule weniger präsent als noch zu Kita-Zeiten. Besonders aus diesem Grund ist es uns ein Bedürfnis, unsere Arbeit so transparent wie möglich zu gestalten.

Neben den genannten Punkten gehört für uns folgendes dazu:

- aktuell gehaltene Homepages
- Teilnahme der Mitarbeitenden an Schulelternabenden
- Teilnahme von Lehrern/innen und der Schulleitung an der Schulkonferenz
- regelmäßige Teilnahme der Schulleitung Elternratssitzungen
- Monatsfeier
- Frühlingsbasar
- Martinsbasar
- Das Kuhbergblättchen (14tägige Schulzeitung mit allen wichtigen Infos über alle aktuellen Themen der Schule)

Es hat sich bewährt, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern/Familien die Zufriedenheit der Eltern und auch der Kinder steigert.

9. Interventionsplan

9.1 Handlungsschema

Grundsätzlich steht jeder Mitarbeitende in der Verantwortung unangemessene Situationen oder grenzüberschreitendes Verhalten zu erkennen, es zu melden und durch proaktive angemessene Handlungen zu intervenieren. Uns ist bewusst, dass sich ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzung häufig nicht eindeutig und sofort klären lässt. Daher gehen wir wie folgt vor:

Wenn ein Mitarbeiter eine Situation wahrnimmt, die „komisch“ erscheint, spricht dieser die Beteiligten direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Auch wenn diese Erklärung Plausibel erscheint, bespricht der / die Person den Vorfall in anonymisierter Form mit anderen Kollegen. Zum Beispiel: „Ich habe heute jemanden beobachtet...Es wurde mir wie folgt erklärt...Ist das für dich schlüssig?“ Sollte der Austausch mit Kollegen nicht möglich sein, informiert die Person umgehend die Leitung über seine Beobachtung. Gemeinsam entscheidet man wie weiter zu verfahren ist und welche Fachkompetenzen gegeben falls einzubeziehen sind.

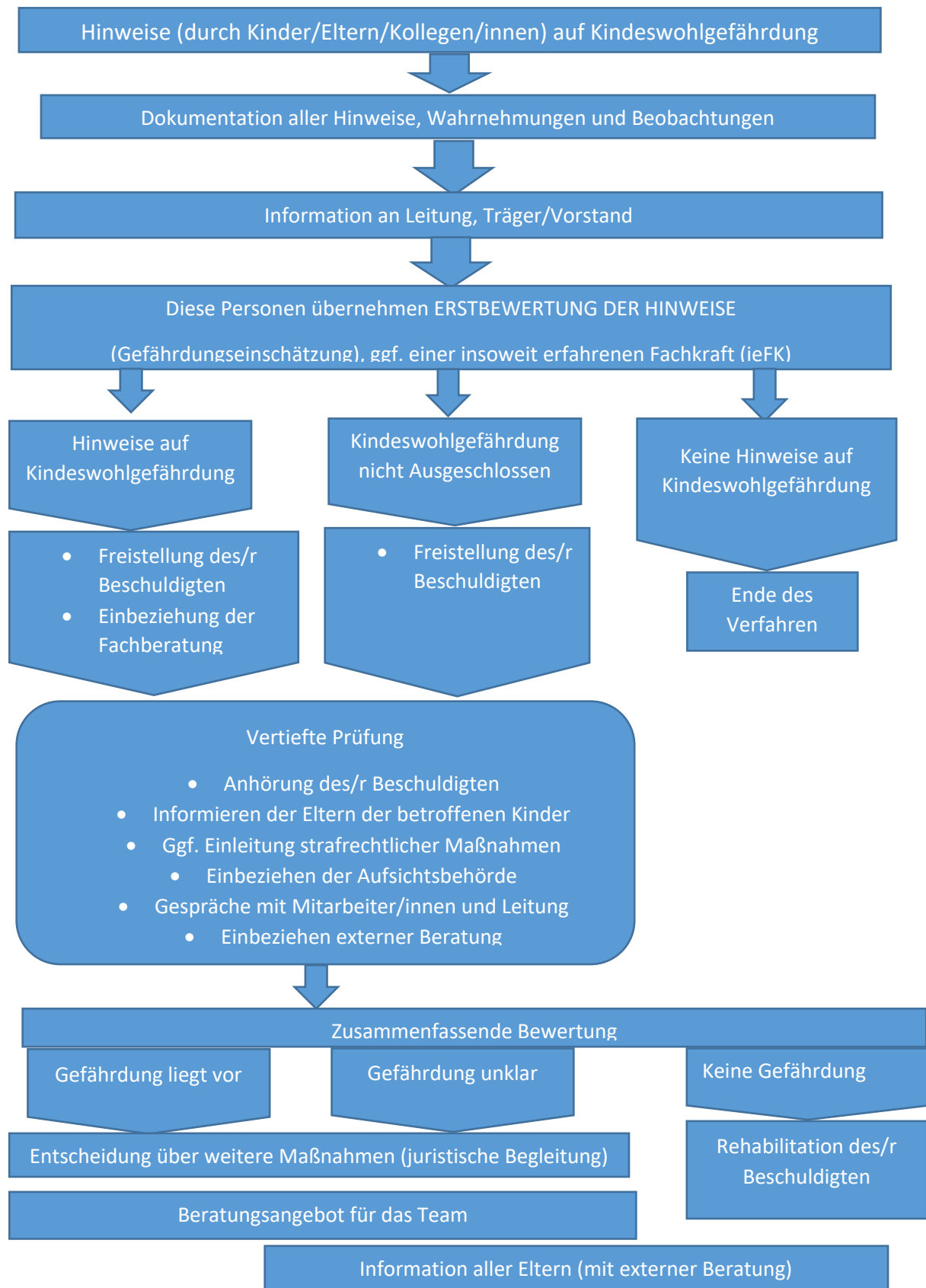
Wenn Personen sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Wir stellen keine Suggestivfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Person überlagert wird. Im direkten Anschluss an das Gespräch beziehen wir Kollegen/Leitung dazu und besprechen das weitere Vorgehen. Dabei halten wir uns an die Handlungsschemata (Anhang).

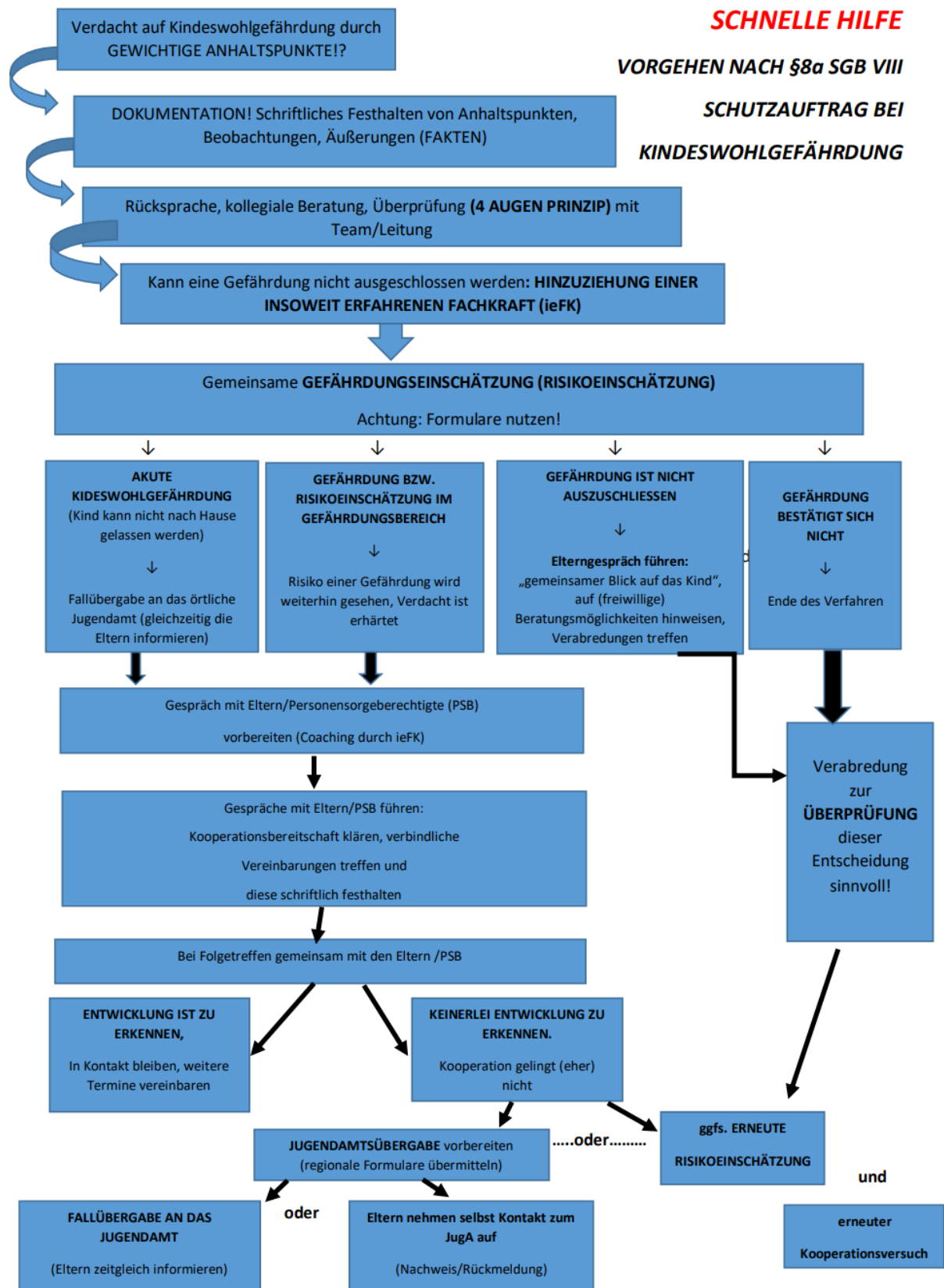
Für die weiteren Schritte haben wir uns dazu entschlossen ein Krisenteam, welches aus Pädagogen/innen, Mitarbeitern und Elternschaft und unseren Pressesprechern bestehen wird zu gründen, wir haben uns dafür ein Zeitrahmen bis Ende März 2023 gesetzt.

9.2 Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Für den Fall, dass wir Hinweise durch Mitarbeitende, Eltern, Kinder oder Außenstehende bekommen, dass ein Kind Übergriffen oder Missbrauch ausgesetzt war oder ist, gibt es ein festgelegtes Handlungskonzept mit juristisch verbindlichen Schritten, denen auch alle Mitarbeiter der Freien Waldorfschule Bad Kreuznach unterliegen. Das gesamte Team der Freien Waldorfschule Bad Kreuznach hat das vorliegende Schutzkonzept in einem intensiven Arbeitsprozess erstellt. Wir sind uns bewusst, dass es kein endgültiges „Ergebnis“ darstellt, sondern zukünftig immer wieder reflektiert und ggf. erweitert und/oder überarbeitet werden muss. Daher legen wir eine jährliche Evaluation zunächst fest. Stand 31.12.2022

Handlungsschema bei Kindeswohlgefährdung





10. Ansprechpartner

10.1 Regionale/direkte Ansprechpartner

Hierunter sind die Ansprechstellen, die von uns bereits persönlich kontaktiert wurden und gerne bereit sind mit uns zusammenzuarbeiten.

10.1.1 Bei häuslicher und sexueller Gewalt

Frau Katja Geissler vom Kinderschutzbund e.V.

Orts- und Kreisverband Bad Kreuznach

Telefon 0671/36060

10.1.2 Bei sexuellem Missbrauch

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

Telefon 0800/2255530

Hilfeportal sexueller Missbrauch

Telefon 0800/22555303

10.1.3 Für Eltern bei Überforderung, Hilfe und Beratung im Alltag

Hilfe holen, bevor Gewalt beginnt

Telefon 0800/1110550

Oder

www.nummergegenkummer.de

10.1.4 Erstberatung mit Weiterleitung an individuelle Beratungsstellen

Telefon 116111

10.1.5 Bei rassistischer Gewalt

Verband der Beratungsstellen für betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Berlin

Telefon 030/33859777

Oder

Eukitea Projekt Berlin

030/30879846

10.1.6 Bei Cybermobbing

Klick-safe

Frau Kraus

Telefon 0621/5202-271

10.1.7 Bei Gewalt aufgrund sexueller Orientierung

Beratung Barjedersicht.de

Telefon 0174-4985

Oder beratung@barjedersicht.de

Oder schlau-rlp.de

Telefon 0151/14604420

10.2 Ansprechpartner sonstige

Literaturempfehlung:

Mechthild Wolff, Wolfgang Schröer, Jörg M. Fegert (Hrsg.): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis Belz Juventa Verlag 2017

Deegener, Günther: Kindesmissbrauch Erkennen-helfen- vorbeugen 5. Auflage; Belz Verlag 2010

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (Hg.): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe.

http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_SexualisierteGewalt.pdf

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs: Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch- Befragung zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch“ Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012-2013

Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche:

Nummer gegen Kummer

Mädchen und Jungen kostenfrei und anonym das Kinder- und Jugendtelefon

„Nummer gegen Kummer“ kontaktieren:

Nummer gegen Kummer: 116 111 (Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr)

www.nummergegenkummer.de save-me-online

Viele Jugendliche erleben Gewalt in ihrem privaten Umfeld oder im Netz. Bei www.save-me-online.de können sich Kinder und Jugendliche informieren und (anonym) beraten lassen.

N.I.N.A. steht für Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530

11. Quellen & Link

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-undjugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268>

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin https://beauftragtermisbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf

Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e.V., „Leitfaden Kinderschutz“ (2018): „Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung“ https://www.daksberlin.de/system/files/media/files/BAGE_Kinderschutz2018InhaltEinleitung.pdf

basierend auf der Publikation der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V (2015) <http://bage.de/publikationen/bage-kinderschutzleitfaden/> Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V (2016) Arbeitshilfe Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kinderwohls innerhalb von Institutionen. Berlin https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinderund-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf

Kinderschutz Zentrum Berlin e.V. (2009) Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen. Berlin https://www.kinderschutz-zentrumberlin.de/download/Kindeswohlgefaehrdung_Auf11b.pdf Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2016) http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf

file:///C:/Users/Admin/Downloads/Schutzkonzept_2019_10_27.pdf

Schulordnung

Schulordnung in der Fassung vom 04.02.2020 Seite 1 von 7

Einleitung

Die Freie Waldorfschule Bad Kreuznach ist eine Schule in freier gemeinnütziger Trägerschaft und

beruht auf der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern.

Unsere Schule basiert auf der Grundlage der menschenkundlichen Erkenntnisse Rudolf Steiners

(Waldorfpädagogik). Sie ist ein Ort, an dem sich die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer

Begabungen entwickeln und die für das Leben notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben

können. Dies bezieht sich nicht nur auf die Unterrichtsfächer, sondern betrifft auch den

verantwortungsvollen Umgang mit anderen Menschen, den uns anvertrauten Gebäuden und

Einrichtungen der Schule.

Die Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen durch ihr Verhalten zu einer fruchtbaren

Zusammenarbeit bei. Das Verhalten soll geprägt sein von gegenseitigem Respekt und Achtung.

Die nachfolgende Schulordnung soll das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft regeln.

Aufnahme und Abmeldung/Kündigung

Die Aufnahme der Schüler erfolgt durch die Unterzeichnung des Schulvertrages durch die

Erziehungsberechtigten und die Schule.

Diese Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages und wird mit Unterzeichnung des Vertrages

anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet ein dafür gebildetes Aufnahmegremium, welches vor

jeder Aufnahme mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch über die gemeinsame

Erziehungsaufgabe und Zusammenarbeit sowie über die Ziele und Methoden der Schule führt.

Probezeit

Die Probezeit ist im Schulvertrag §3 geregelt. Ergibt es sich im Laufe der Probezeit, dass die Schule für

einen Schüler nicht den richtigen Bildungsweg darstellt, soll im Interesse des Schülers bereits zu

diesem Zeitpunkt in Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Schule eine andere Schule

gefunden werden. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet das Lehrerkollegium.

Zurückstellung

Ergeben sich im Laufe des 1. Schuljahres Zweifel darüber, ob das Kind geistig oder körperlich

ausreichend entwickelt ist, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, ist eine Entscheidung über die

Zurückstellung des Kindes herbeizuführen. Das Lehrerkollegium entscheidet darüber nach Anhörung

der Erziehungsberechtigten. Diese werden hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die

Erziehungsberechtigten sehen diese Entscheidung als für sie bindend an. Die Aufnahme der Schüler

in andere Klassen soll nach Möglichkeit zum Beginn des Schuljahres erfolgen.

Kündigung

Die Kündigung ist in §5 und §6 des Schulvertrags geregelt.

Beiträge und Zahlungen

Beiträge und Zahlungen sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung, in der jeweils

gültigen Fassung, ist Bestandteil des Schulvertrages.

Schulordnung

Schulordnung in der Fassung vom 04.02.2020 Seite 2 von 7

Schulbesuch und Unterricht

Das Schuljahr beginnt am 1. August des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31. Juli des

folgenden Jahres.

Der Unterricht muss regelmäßig nach dem für die Schüler verbindlichen Stundenplan besucht

werden. Ebenso ist es Pflicht, an den sonst als verbindlich erklärten Veranstaltungen teilzunehmen.

Betreten und Verlassen des Schulgeländes sowie das Verhalten auf dem Schulgelände werden in der

Hausordnung (Anlage 1) geregelt.

Meldepflicht

Im Falle von Parasitenbefall wie z.B. Läuse ist das Schulbüro unverzüglich zu informieren.

Fehlzeitenregelung

Fehlzeiten bei Erkrankungen

Kann ein Schüler die Schule (Unterricht oder verbindliche Schulveranstaltungen) aus

Krankheitsgründen nicht besuchen, muss am ersten Krankheitstag vor Schulbeginn telefonisch (ggf.

auf Anrufbeantworter) eine Krankmeldung an das Schulbüro erfolgen. Sollte bis 09:00 Uhr keine

Krankmeldung erfolgt sein, werden die Erziehungsberechtigten angerufen bzw. bei

Nichterreichbarkeit die angegebenen Notfallnummern.

Eine schriftliche Begründung folgt am 1. Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts.

In besonderen Fällen kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen.

Erkrankungen während der Unterrichtszeit

Verlässt ein Schüler aus Gründen des Unwohlseins vorzeitig die Schule, muss die Abmeldung beim

nachfolgenden Fachlehrer erfolgen. Für diesen Tag ist eine schriftliche Entschuldigung wie im Kapitel

„Fehlzeiten bei Erkrankungen“ notwendig. Die Kinder können vom Schulbüro aus zu Hause anrufen,

damit sie abgeholt werden können.

Freistellungen vom Unterricht

Antrag auf Beurlaubung/Freistellung vom Unterricht

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Schule einen Schüler für einzelne Tage vom

Unterricht freistellen. Es ist durch die Eltern rechtzeitig ein begründeter Antrag auf Freistellung

schriftlich einzureichen. Bis zu drei Tagen können die Klassenlehrer über die Freistellung entscheiden.

Über eine Freistellung für mehr als drei Tage entscheidet die Schulführung. Der Antrag ist frühzeitig

zu stellen.

Arztbesuche während der Unterrichtszeit

Arztbesuche sollten grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit liegen. Falls ein Arztbesuch innerhalb

der Unterrichtszeit nicht vermeidbar ist, muss der Klassenlehrer rechtzeitig vor dem Termin

schriftlich informiert werden.

Beurlaubung vor und nach den Ferien

Grundsätzlich können direkt vor oder nach den Ferien keine Beurlaubungen ausgesprochen werden.

Dies ist eine Regelung, die in der Übergreifenden Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz §36

festgelegt ist. Ausnahmen in besonders begründeten Fällen regelt ausschließlich die Schulführung.

Schulordnung

Schulordnung in der Fassung vom 04.02.2020 Seite 3 von 7

Ein Antrag ist bis spätestens drei Wochen vor den Ferien zu stellen. Eine schon gebuchte Urlaubsreise

oder Preisvorteile bei Reisen gehören nicht zu den wichtigen Gründen.

Freistellung vom Sportunterricht oder anderen Fächern

Eine längerfristige Freistellung vom Sportunterricht oder von einem anderen Fach (z.B. Eurythmie)

kann nur aus gesundheitlichen Gründen erfolgen. Eine Freistellung muss von den

Erziehungsberechtigten bei dem Sport-/Fachlehrer beantragt werden. Bei gesundheitlichen Gründen

ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wenn der Freistellungsgrund es zulässt, muss der Schüler

während des Unterrichts anwesend sein.

Unentschuldigte Fehlzeiten

Grundsätzlich besteht Anwesenheitspflicht im Unterricht. Die Erziehungsberechtigten müssen einen

Grund für die Fehlzeiten angeben. Unentschuldigt ist die Fehlzeit, wenn kein Grund genannt wird,

wenn der Grund nicht anerkannt wird oder wenn die Mitteilung des Grundes für die Fehlzeit

verspätet eintrifft.

Unentschuldigtes Fehlen im Unterricht zieht Maßnahmen nach sich. Bei mehrmaligem

unentschuldigtem Fehlen einzelner Stunden erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung der

Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls ein anschließendes Gespräch des Klassenlehrers mit dem

Schüler und den Erziehungsberechtigten. Es können Auflagen vereinbart werden. Die Schule kann

Attest Pflicht anordnen. Sind die pädagogischen Mittel ausgeschöpft, werden bei weiteren Verstößen

gegen die Anwesenheitspflicht im Unterricht im Sinne von unentschuldigtem Fehlen

Ordnungsmaßnahmen ergriffen.

Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten müssen zu jeder Zeit sicherstellen, dass dem Schulbüro aktuelle

Telefonnummern und Notfallnummern vorliegen (z.B. für den Fall ein Kind erkrankt während der

Unterrichtszeit).

Verfahren bei Leistungsschwächen

Bei Kindern mit Lernschwierigkeiten entscheidet der Klassenlehrer gemeinsam mit dem

Klassenkollegium über geeignete Maßnahmen.

Betreuung außerhalb der Schulzeit

Die Betreuung außerhalb der Schulzeit wird in der Betreuungsordnung geregelt.

Ferien und Beurlaubung

Dauer und Zeitpunkt der Ferien werden durch die Lehrerkonferenz bestimmt.

Schulpflichtige Kinder dürfen nur in Ausnahmefällen für längere Zeit oder dauernd vom Schulbesuch

beurlaubt werden.

Urlaub, durch den Ferien verlängert werden, muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der

Schulführung beantragt werden. Eine Genehmigung erfolgt nur in besonderen Fällen.

Sonstige Beurlaubungen bis zu 3 Tagen sind beim zuständigen Klassenlehrer/-betreuer zu

beantragen, darüber hinaus gehende Beurlaubungen bei der Schulführung.

Schulordnung

Schulordnung in der Fassung vom 04.02.2020 Seite 4 von 7

Versicherungen

Die Schüler sind in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Folgen körperlicher Unfälle

versichert. Die Schule ist verpflichtet Schulunfälle schriftlich zu melden. Daher müssen alle

Schulunfälle durch die Erziehungsberechtigten im Schulbüro gemeldet werden.

Alle Schüler sind durch die Schule haftpflichtversichert für Schäden, die im Zusammenhang mit dem

Schulbetrieb Dritten zugefügt werden. Schulgebäude und Einrichtungen stehen im Eigentum des

Schulvereins.

Verursachen Schüler durch Unachtsamkeit oder vorsätzlich Schäden, so stehen sie oder ihre

Erziehungsberechtigten für den entstandenen Schaden ein.

Lern- und Lehrmittel

Lernmittel (z.B. Hefte, Schreib-, Zeichengeräte, usw.) werden, soweit nicht Lernmittelfreiheit

gegeben ist, von den Erziehungsberechtigten nach Angaben der Schule beschafft.

Die im Unterricht angefertigten Arbeiten kann die Schule für Ausstellungszwecke zurückbehalten.

Pädagogische Maßnahmen (erzieherische Einwirkungen)

Diese orientieren sich am Gesichtspunkt pädagogischer Zweckmäßigkeit und sollen Schüler zu einer

Änderung des Verhaltens bewegen.

Pädagogische Maßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der

Schule, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der

Schule.

Mögliche Maßnahmen und Einwirkungen sind:

Gespräch, Ermahnung, Missbilligung des Verhaltens, Beauftragung mit geeigneten Aufgaben,

Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts, zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Trennen

von Schülern, erneutes Schreiben nachlässig gefertigter Arbeiten, Auferlegen besonderer Pflichten,

Wiedergutmachung angerichteter Schäden.

Ordnungsmaßnahmen

Diese sind in erster Linie darauf gerichtet, die auf schwerwiegenden Pflichtverletzungen beruhenden

Beeinträchtigungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule für die Zukunft zu verhindern,

nicht aber als Sühne und Vergeltung für vergangenes Fehlverhalten von Schülern.

Störung der Ordnung

Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen

werden.

Verstöße liegen vor bei:

1. Störung des Unterrichts
2. Störung sonstiger Schulveranstaltungen
3. Verletzung der Teilnahmepflicht
4. Verletzung der Hausordnung

Schulordnung

Schulordnung in der Fassung vom 04.02.2020 Seite 5 von 7

5. Handlungen die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der

am Schulleben Beteiligten gefährden.

Anwenden von Ordnungsmaßnahmen

Wenn pädagogische Maßnahmen (erzieherische Einwirkungen) bei Störungen der Ordnung nicht

ausreichen, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

Ordnungsmaßnahmen für ganze

Gruppen sind nur zulässig, wenn jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten

hat. Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in

angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.

Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Schüler zu hören.

Die Anhörung muss

durch die entscheidende Gruppe oder durch von dieser Gruppe benannte Vertreter erfolgen.

Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den betroffenen Schülern und Eltern schriftlich

mitgeteilt und in den betreffenden Unterlagen vermerkt (Schülerakte, Klassenbuch). Der

Klassenlehrer/- Betreuer ist zu unterrichten.

Bei den Maßnahmen 4., 5. und 6. sind die Eltern und auf Wunsch ein Beistand des Schülers zu hören.

Als Beistand können der Schule angehörende Lehrer, Schüler, sowie Eltern von Schülern gewählt

werden.

Maßnahmenkatalog

Es können folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch den

unterrichtenden Lehrer.

2. Schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten durch den unterrichtenden Lehrer.
3. Schriftliche Verwarnung durch den unterrichtenden Lehrer. Das Schriftstück wird in die Schülerakte aufgenommen. Nach dreimaliger Verwarnung kann eine Abmahnung ausgesprochen werden.
4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages durch den unterrichtenden Lehrer.
5. Ausschluss aus der Schule bis zu 3 vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen Schulveranstaltungen durch eine Klassenkonferenz (mindestens 3 Personen, dabei der Klassenlehrer). Der Vorstand ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
6. Androhung des Ausschlusses (1. Abmahnung) durch den Vorstand. Die Abmahnung wird auf höchstens 2 Jahre befristet und dementsprechend aus der Schülerakte entfernt.
7. Ausschluss (2. Abmahnung) durch den Vorstand. An der weiteren Bildgestaltung, der Urteilsphase und dem Entschluss wirken neben dem Vorstand mindestens 2 Lehrerdelegierte mit.

Der Ausschluss muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Vorfalls bei den

Kündigungsberechtigten entschieden und vollzogen werden. Rechtlich handelt es sich um

eine außerordentliche Kündigung des Schulvertrages gemäß § 626 Abs. 2 BGB. Innerhalb der

14 Tage sollen die betroffenen Erziehungsberechtigten gehört werden. Sollte eine Anhörung

nicht zustande kommen, muss trotzdem innerhalb der gesetzlichen Frist entschieden

werden.

Schulordnung

Schulordnung in der Fassung vom 04.02.2020 Seite 6 von 7

8. Ausschluss auf Zeit oder Dauer

Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Erziehung, die

Sicherheit oder die Unterrichtung der anderen Schüler bedeutet, kann auf Zeit oder auf

Dauer durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn

er angedroht war, es sei denn, der durch die Androhung verfolgte Zweck kann nicht mehr

erreicht werden.

Der Vorstand kann einen Schüler bis zur Entscheidung des Ausschlussverfahrens vorläufig

vom Unterrichtsbesuch ausschließen und kann ihm das Betreten des Schulgeländes

untersagen, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz

der am Schulleben Beteiligten erforderlich ist.

Zeugnis

Die Schüler erhalten ein Jahreszeugnis. Die Erziehungsberechtigten sollen so über den Entwicklungs- und Leistungsstand ihrer Kinder unterrichtet werden.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch

ihre Unterschrift die Kenntnisnahme des Zeugnisses. Das unterschriebene Zeugnis ist zum

Schuljahresanfang wieder dem Klassenlehrer vorzulegen.

Die Teilnahme an Praktika wird den Schülern in den Zeugnissen bestätigt.

Hat ein Schüler bis zum Ende der 12. Klasse den Bildungsgang nach dem Waldorflehrplan

abgeschlossen, erhält er ein Abschlusszeugnis der Waldorfschule.

Verlässt der Schüler die Schule vorher, erhält er ein Austrittszeugnis.

Bei Bedarf erhalten Schüler, frühestens nach der 6. Klasse, auch ein Zeugnis, in dem die Leistungen

nach Noten bewertet werden. In diesem Zusammenhang kann auch eine Schulempfehlung

ausgesprochen werden.

Zeugnisse werden erst ausgehändigt nach Rückgabe aller im Eigentum der Schule stehenden

Gegenstände (z.B. entliehener Bücher, leihweise gelieferter Lernmittel, Instrumente, etc.).

Die Aufsichtspflicht der Schule

Die Aufsichtspflicht der Schule besteht für die Dauer des Unterrichtes, der Betreuung und der

Schulveranstaltungen für Schüler, die sich auf dem Grundstück aufhalten.

Fahrschüler der Klassen 1 –

4 warten in der Warteklasse. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Schulweg.

Behinderung des Schulbetriebes

Bei Behinderung des Schulbetriebes durch Höhere Gewalt wird der Schulbetrieb im Rahmen des

Möglichen aufrechterhalten.

Bei starkem Schneefall oder Ähnlichem entscheiden die Eltern über den Schulbesuch des Kindes. Eine

schriftliche Entschuldigung ist erforderlich.

Klassenfahrten und Praktika

Klassenfahrten und Praktika sind Schulveranstaltungen. Sie werden im Einvernehmen mit den Eltern

frühzeitig geplant.

Schulordnung

Schulordnung in der Fassung vom 04.02.2020 Seite 7 von 7

Gesundheitliche Schwierigkeiten oder Behinderungen eines Schülers sind dem verantwortlichen

Lehrer frühzeitig mitzuteilen.

Für die Dauer der Klassenfahrten und Praktika sind die Schüler in der gesetzlichen Unfallversicherung

versichert.

Schlichtungsverfahren

In Konfliktfällen können sich die Betroffenen zunächst an die Elternsprecher/den Elternrat der Schule

wenden. Ist dies nicht möglich kann der Vorstand kontaktiert werden.

Gültigkeit, Inkrafttreten

Die Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages. Sie tritt mit der Verabschiedung im Vorstand in

Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 - Hausordnung

Verabschiedet im Vorstand am 04. Februar 2020

Hausordnung

Anlage 1 zur Schulordnung

Die nachfolgende Hausordnung regelt das Zusammenleben auf dem Schulgelände.

Betreten und Verlassen des Schulgeländes

1. Der Unterricht beginnt für alle Klassen um 8.15 Uhr. Ausnahmen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.
2. Die Schüler warten vor Unterrichtsbeginn an den Eingangstüren der Gebäude bis die begrüßenden Lehrer öffnen. Bei schlechtem Wetter können sich die Schüler im Flur der Gebäude aufhalten.
3. Die Schüler halten sich während der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen bis nach ihrer letzten Schulstunde auf dem Schulgelände auf.
4. Die Schule hat in der Unterrichtszeit und im Betreuungszeitraum eine Aufsichtspflicht. Außerhalb dieser Zeiten liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.
5. Während der Pausen müssen alle Schüler die Schulgebäude verlassen.
6. Regenpause wird von Mitarbeiterseite angekündigt. Regenpause wird unter Aufsicht des Klassenlehrers/Fachlehrers im Klassenraum und auf den Gängen verbracht.
7. Die Teilnahme von Gastschülern am Unterricht und deren Schulbesuch ist nur nach Absprache mit dem jeweiligen Klassenlehrer/-betreuer erlaubt.
8. Nach Unterrichtsende haben alle Schüler, die nicht in einer Betreuung angemeldet sind, das Schulgelände zu verlassen.
9. Das Befahren des Schulgeländes mit PKW ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

Verhalten auf dem Schulgelände

1. Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte sind für die Ordnung und Sauberkeit in den Schulgebäuden sowie auf dem Schulgelände verantwortlich. Der Putzplan gilt einzuhalten.
2. Jeder Schüler soll auf seine Mitschüler Rücksicht nehmen, darf sie weder belästigen noch gefährden.
3. Den Anweisungen der Lehrer, Erzieher und Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
4. Es ist verboten mit Gegenständen, die Verletzungen hervorrufen können, zu werfen.
5. Das Ballspielen ist in den Pausen nur auf dem benachbarten Spielplatz erlaubt. Andere Schüler dürfen nicht gefährdet werden.
6. Gefährliche Gegenstände wie Messer, Feuermittel, usw. dürfen nicht auf das Schulgelände mitgebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden die Gegenstände sichergestellt.
7. Handys sowie sämtliche sonstigen Unterhaltungsgeräte dürfen auf dem Schulgelände weder eingeschaltet noch benutzt werden. Ausnahmen beim Telefonieren sind nur nach Absprache mit einem Lehrer oder dem Sekretariat erlaubt.
8. Hunde müssen auf dem Schulgelände an die Leine genommen werden.
9. Auf dem Schulgelände herrscht grundsätzlich Drogen-, Alkohol- und Rauchverbot.
10. Der Aufenthalt im Schulgarten ist Schülern nur während ihres Gartenbauunterrichtes erlaubt.
11. Es ist sorgsam mit dem Gebäude, den Einrichtungsgegenständen und den Materialien umzugehen. Ist Schuleigentum beschädigt worden, muss dies unverzüglich dem Schulbüro gemeldet werden. Im Falle einer vorsätzlich verursachten Beschädigung von Schuleigentum hat der Schüler die Möglichkeit den Schaden binnen einer Woche nach Feststellung fachgerecht zu beheben. Dies gilt nicht bei Schäden, die Fragen der Sicherheit betreffen. Danach kann eine Firma mit der sachgerechten Beseitigung des Schadens auf Kosten der Erziehungsberechtigten beauftragt werden.

